

**Rechtsanwalt Dr. Achim Zimmermann,
Hamburg/Hannover/Berlin**

Rechtsanwalt der Römermann Rechtsanwälte AG



**Chancen und Risiken der
Altersvorsorgeberatung aus
berufsrechtlicher Sicht**

Hamburg, 2. Juni 2017

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT



www.roemermann.com

Überblick



A

Berufsrecht

B

Haftung

**Altersvorsorgeberatung – Vereinbar mit dem
Berufsrecht?**

§ 10 Abs. 1 RDG

Natürliche [...], die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung

§ 1 Abs. 1 StBerG

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Hilfeleistung

1. in Angelegenheiten, die durch Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelte Steuern und Vergütungen betreffen, soweit diese durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden,

§ 1 Abs. 1 StBerG

2. in Angelegenheiten, die die Realsteuern oder die Grunderwerbsteuer betreffen,
3. in Angelegenheiten, die durch Landesrecht oder auf Grund einer landesrechtlichen Ermächtigung geregelte Steuern betreffen,
4. in Monopolsachen,
5. in sonstigen von Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

§ 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG

Mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten sind insbesondere vereinbar

3. eine wirtschaftsberatende [...] Tätigkeit;

§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG

Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere

1. eine gewerbliche Tätigkeit;

Gewerbliche Tätigkeit

Ein durch selbständiges, gleichmäßig fortgesetztes und maßgebend von erwerbswirtschaftlichem Streben nach Gewinn bestimmtes Handeln

A. Berufsrecht

Vermögensberatung

Anlageberatung

Vermögensverwaltung

Überblick

A

Berufsrecht

B

Haftung



Zivilrechtliche Haftung

- **Steuerberatervertrag**
- **Pflichtenkreis**
 - **Sachverhaltsaufklärung**
 - **Rechtsprüfung**
 - **Schadensverhütung**
- **Verschulden**

BGH, Urteil vom 7. Mai 1981 – IX ZR 188/90

Ein Mandant übersandte seinem Steuerberater einen Prospekt über das Objekt "Schloßresidenz I." mit der Bitte um Prüfung. Der Bekl. bezeichnete die darin genannten Steuervorteile von ca. 300 % für 1980 und ca. 200 % für 1981/82 bei höchster Steuerprogression, bezogen auf die jeweils bar aufzuwendenden Eigenkapitalanteile, als realistisch.

BGH, Urteil vom 7. Mai 1981 – IX ZR 188/90

Wegen der Beteiligung an anderen Steuersparmodellen hatte die Kl. im Jahre 1980 ohnehin keine Einkommensteuer zu entrichten; in den nachfolgenden Jahren konnten die Verlustbeträge aus dem Objekt "Schloßresidenz I." nur teilweise steuermindernd berücksichtigt werden.

BGH, Urteil vom 7. Mai 1981 – IX ZR 188/90

Der Schaden liege laut des Mandaten in der aufgewandten Beratungsgebühr, den infolge fehlender Steuerersparnis entstandenen realen Verlusten, den Zinsaufwendungen sowie der bei einer Veräußerung der Wohnungen entstehenden Einbuße.

BGH, Urteil vom 7. Mai 1981 – IX ZR 188/90

Hat der Mandant infolge fehlerhafter Beratung durch den Steuerberater eine nachteilige Vermögensanlageentscheidung getroffen, kann er grundsätzlich nur den Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch das Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beratung entstanden ist.

BGH, Urteil vom 7. Mai 1981 – IX ZR 188/90

Schaden = Differenz zwischen den wirtschaftlichen Folgen aus der Anlage und der finanziellen Lage ohne die Beteiligung

§ 311 Abs. 3 BGB

Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

§ 67a StBerG

Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

- 1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;**
- 2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.**

**Rechtsanwalt Dr. Achim Zimmermann,
Hamburg/Hannover/Berlin**

Rechtsanwalt der Römermann Rechtsanwälte AG



**Chancen und Risiken der
Altersvorsorgeberatung aus
berufsrechtlicher Sicht**

Hamburg, 2. Juni 2017

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT



www.roemermann.com